

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch) , Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Thomas
Kontaktperson Name	Egger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313821010
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	<p>Die Vorlage zur Revision des Gewässerschutzgesetzes umfasst drei Elemente: (1) Verschärfte Vorschriften für Abwasserreinigungsanlagen, (2) Bezeichnung der Zuströmbereiche der Grundwasserfassungen und (3) eine Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation für Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung. Die drei Elemente zielen auf eine Verbesserung der Trinkwasserqualität in der Schweiz ab. Die SAB unterstützt grundsätzlich diese Zielsetzung.</p> <p>Die drei Elemente der Vorlage betreffen die Berggebiete in unterschiedlichem Ausmass. Die verschärften Vorschriften für die ARA's betreffen rund 300 ARA's, viele davon auch im Berggebiet. Die Umsetzung dieser Vorschriften ist mit grossen Kosten von rund 1,5 Mrd. Fr. verbunden.</p> <p>Entscheidend ist deshalb aus Sicht der SAB, dass für die Finanzierung die Abwasserabgabe angehoben wird. Die Gemeinden als Inhaber der ARA's könnten diese zusätzlichen Kosten sonst nicht aus eigener Kraft stemmen. Die zusätzlichen Auflagen betreffen tendenziell eher kleinere und mittlere ARA's, die bisher nicht ausbaupflichtig waren. Für diese kleineren und mittleren ARA's bedeuten die zusätzlichen Auflagen eine ungleich höhere finanzielle Belastung als für grössere ARA's. Andererseits können die Mikroverunreinigungen durch die neuen Auflagen nur um geschätzte 10 - 20% reduziert werden, während mit der ersten Etappe bereits rund 50% reduziert werden konnten. Der Grenznutzen der zusätzlichen Massnahmen ist also stark abnehmend. Wir stellen uns nicht grundsätzlich gegen die zusätzlichen Auflagen, fordern aber, dass die Beiträge des Bundes abgestuft werden nach Grösse der ARA's. Strukturell teure kleine und mittlere ARA's (mit hohen spezifischen Investitions- und Betriebskosten und einer engen Gebührenbasis) sollen deutlich stärker entlastet werden. Die Vorlage muss entsprechend überarbeitet werden, bevor sie dem Parlament unterbreitet werden kann.</p> <p>Die Bezeichnung der Zuströmbereiche für die Grundwasserfassungen verursacht für die Kantone und Gemeinden einen enormen zusätzlichen planerischen Aufwand. Für die Landwirtschaft und weitere Nutzungen wird die Ausscheidung der Zuströmbereiche erhebliche Einschränkungen bedeuten. Die Zuströmbereiche befinden sich vor allem im Mittelland und in den Tallagen. Die Berglandwirtschaft ist weniger betroffen. Trotzdem müssen wir feststellen, dass die möglichen Auswirkungen und Nutzungskonflikte in den Vernehmlassungsunterlagen ungenügend dargestellt werden. Das zeigt sich nur schon in der Unsicherheit über das Ausmass der betroffenen Flächen. Der Bundesrat spricht im erläuternden Bericht von maximal 6% der Ackerflächen und Spezialkulturen, was etwa 25'000 ha entsprechen würde. Modellberechnungen der Uni Neuenburg gehen aber von 8 bis 15% der Fläche aus, was bis zu 63'300 ha ausmachen würde. Aufgrund dieser Unsicherheiten über die Auswirkungen fordern wir, dass der Bundesrat eine Regulierungsfolgenabschätzung in Auftrag gibt und diese mit der Botschaft ans Parlament veröffentlicht. In der Botschaft ist auch klar aufzuzeigen, wie mit sich abzeichnenden Nutzungskonflikten umgegangen werden soll. Erst dann ist eigentlich eine Beurteilung der Vorlage im Bereich der Zuströmbereiche möglich.</p> <p>Die Lockerungen für die Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung betreffen insbesondere die Berglandwirtschaft. Hier sind die Distanzen bis zur nächsten ARA meist sehr gross und mit extremen topographischen Schwierigkeiten verbunden. Die Vermischung der häuslichen Abwässer mit den tierischen Abwässern ist deshalb vertretbar und bringt eine erhebliche finanzielle Erleichterung für die Betriebe und die Gemeinwesen. Dieser Punkt wird deshalb von uns ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.</p>
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwassereinigungsanlagen

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	